

# A m t s b l a t t

des

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 5.

Darmstadt am 29. October 1833.

---

Inhalt: 10. Die nach §. 8 der allerhöchsten Instruction vom 20. Juni 1833 von den Bezirks-Schul-Commissionen zu fertigende Darstellungen über den Zustand der Schulen des Bezirks.

---

Zu Nr. D. G. N.  
3810.

10.

Betr.

Die nach §. 8 der allerhöchsten Instruction vom 20. Juni 1833 von den Bezirks-Schul-Commissionen zu fertigende Darstellungen über den Zustand der Schulen des Bezirks.

Darmstadt, den 29. October 1833.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

In dem §. 7 der allerhöchsten Instruction vom 20. Juni 1832, Regierungsblatt No. 60, ist der Gesichtspunct angegeben, welchen die Großherzoglichen Bezirks-Schul-Commissionen bei den von denselben vorzunehmenden Schuluntersuchungen festzuhalten haben, und in dem §. 8 genannter Instruction ist näher angedeutet, nach welchen Normen die Zusammenstellungen aus den bei den Untersuchungen der Schulen gemachten Wahrnehmungen den Berichten der Schulvorstände und Lehrer zu bearbeiten sind. Diese nebst der tabellarischen Uebersicht sind vor Ende Novembers an uns einzusenden.

Um Gleichförmigkeit in die Form der über die Schuluntersuchungen zu führende Protocolle zu bringen, — welche in der Registratur der Bezirks-Schul-Commissionen aufzubewahren sind, — haben wir sämtlichen vorgenannten Behörden mittelst Ausschreiben vom 2. April dieses Jahres No. 1165 gedruckte Formulare für diese Untersuchungen nach dem erwähneter Instruction beigefügten Modelle mitgetheilt.

In gleicher Absicht finden wir uns veranlaßt, den Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen in der Anlage gedruckte Formulare für die Bearbeitung der im §. 8 der erwähnten Instruction vorgeschriebenen tabellarischen Uebersicht zuzusenden, und indem wir auf die einzelnen Rubriken derselben hinweisen, bestimmen wir nachfolgende nähere Bezeichnungen für die Beurtheilung der hierbei zu berücksichtigenden Verhältnisse.

1) Namen der Gemeinde. Besteht eine Schulgemeinde aus mehreren Orten, so ist der Ort, an welchem die Schule gehalten wird, voranzusetzen, und zu unterstreichen, die anderen hierzu gehörigen Orte sind in dieser Spalte gleichfalls anzugeben.

2) Schule. Hier wird bemerkt: ob die Schule Gemeinde- oder Confessionschule sei, und in ersterem Falle, welche Confession die Mehrzahl bilde, in letzterem, welcher Confession die Schule angehöre, und wenn die Kinder nach Alter und Fähigkeiten, oder, wo dieß noch stattfinden sollte, sie nach dem Geschlechte getheilt sind, ob die Schule die Abtheilung der größeren oder kleineren Kinder, die der Knaben oder Mädchen erhalte.

#### Befähigung derselben in

4) Religion und biblischer Geschichte. Hier ist zu bemerken, ob die größeren Kinder d. h. die, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, mit den Hauptereignissen, welche im alten und neuen Testamente enthalten sind, und mit deren Zusammenhänge bekannt sind, ob der Unterricht verständig zur Belebung religiöser Gesinnung und Einsicht, oder nur als Gedächtnißsache behandelt werde.

5) Lesen. Angabe der wievielte Theil der Kinder fertig, richtig und mit Ausdruck liest.

6) Rechtschreibung. Angabe der wievielte Theil der Kinder einen denselben dictirten Satz ziemlich fehlerfrei zu schreiben im Stande ist.

7) Zahlenlehre. Ob der Unterricht elementarisch richtig behandelt werde, d. h. ob die Kinder durch richtige stufenweise fortschreitende Leitung den Grund der Rechnungsarten einsehen, und zu erklären verstehen, welche Aufgaben die größeren Kinder von 11 bis 14, welche die im Alter von 8—11 Jahren zu lösen vermögen.

8) Gesang. Ob die Kinder im Treffen der Töne und im Tact durch elementarische Uebungen gehörig zum Gesang vorgebildet sind, ob

der Gesang rein sei, ob die Kinder nach Ziffern oder Noten einstimmig oder mehrstimmig oder nur nach dem Gehör die gewöhnlichen Schul- und Kirchenliedern zu singen im Stande sind.

9) Kenntniß der Redetheile. Hier ist zu bemerken, ob die größeren Kinder die Redetheile kennen, und ob dieser Unterricht nach elementarischer Entwicklung, oder als Gedächtnissache, behandelt worden ist.

10) Satzlehre. Angabe: ob die größeren Kinder die Hauptformen der Satzgefüge richtig aufzufassen vermögen.

11) Erdkunde. Bemerkung: ob die diesem Lehrfache zu Grunde liegenden Anschauungen klar und deutlich entwickelt sind, ob die Kinder ein klares Bild von dem Baue und der Gestalt der Erde im Allgemeinen erhalten haben, und welche Theile der Erdkunde speciell behandelt worden sind.

12) Naturkunde. Ob die Kinder mit den wichtigsten Erscheinungen in der Natur in verständiger Weise bekannt gemacht sind, ob sie die Haupteintheilungen der Naturgeschichte und den Bau des menschlichen Körpers im Allgemeinen kennen.

13) Schönschreiben. Ob die Kinder eine feste deutliche gefällige Handschrift schreiben.

14) Kopfrechnen. Ob dieser Unterricht von elementarischen Uebungen ausgehend, zu klarem Denken führend, behandelt wird.

15) Formenlehre. Gleiche Bemerkung wie bei 14, und Angabe wie weit die Kinder geführt sind.

16) Geschichte. Welche Perioden der deutschen Geschichte, und in welcher Weise sie behandelt wurden, ob der Lehrer verstehe durch diesen Unterricht Sinn für das Edle und Gute, Treue für den Fürsten, Liebe und Anhänglichkeit zu dem Vaterlande zu wecken.

### Zustand der Elementarklasse.

Die Elementarklasse enthält die Schüler von ihrem Eintritt in die Schule bis zu deren 9. Jahre.

17) Lesen. Hier ist anzugeben, der wie viele Theil der Kinder deutlich und richtig liest, ob die Lautirmethode richtig angewandt wird.

18) Schreiben. Ob der Schreibunterricht von der Formanschauung ausgehend, elementarisch behandelt werde, ob er nur

in einem mechanischen Nachmalen vorgeschriebener Schriftzeichen bestehe.

19) Zahlenlehre. Ob die Grundbegriffe dieser Wissenschaft deutlich und klar entwickelt werden.

20) Formanschauung. Ob dieser wichtige Unterricht elementarisch richtig behandelt werde, ob Auge und Hand der Kinder gehörig gebildet werden, Linien zu zeichnen, einzutheilen, Winkel und Figuren zu bilden, und die Gesetze der Bildung aufzufassen.

Die zweite Querspalte ist für die Personalverhältnisse der Lehrer und für die Beschreibung des Schulhauses u. s. w. bestimmt.

1) Name des Lehrers. Hier ist zugleich der Vorname des Lehrers, das Jahr seiner Geburt und die Anstalt, in welcher er seine Ausbildung erlangt hat, anzugeben.

2) Art der Ausstellung. Bemerkung: ob derselbe definitiv oder provisorisch, und wie viele Jahre er angestellt sei.

3) Aufführung. Ob sein Lebenswandel tadellos und ob die Gemeinde mit ihm zufrieden sei, und ob er die Kinder freundlich behandle.

4) Lehrgabe. Diese wird mit den Worten: vorzüglich, gut, mittelmäßig, gering, keine, bezeichnet, und angegeben, ob der Lehrer für seine Fortbildung bemüht sei.

5) Schulversäumnisse. Unter diesen sind nur die ohne Erlaubniß stattgehabten zu verstehen, und mit den Worten, viele, wenige, anzudeuten.

6) Lehrmittel. Angabe der Bücher, welche in der Schule eingeführt sind, ob gute Landkarten und ein Globus vorhanden sind.

7) Zustand der Schulstube. Ob diese hinreichend geräumig, hell und gesund, ob sie rein gehalten werde, und mit der hinreichenden Anzahl von Tischen und Bänken, und einer guten Wandtafel von schwarz gebeiztem Birn- oder Apfelbaumholz versehen sei.

8) Zustand der Schulwohnung. Ob diese gesund und in gutem Stande sey, ob sie von dem Lehrer rein gehalten werde, und ob das Schulhaus mit einer hinreichenden Anzahl von Abtritten ver-

sehen sei, wobei auf hundert Kinder mindestens drei abgesonderte Abtritte zu zählen sind.

9) Ertheilung des Religionsunterrichts von Geistlichen. Hier wird angegeben, an welchen Stunden und an welchen Tagen in der Woche dieser Unterricht regelmäßig von dem Geistlichen ertheilt wird.

10) Bemerkungen. In dieser Columne wird der reine Ertrag der Schulbesoldung nach Abzug der, für die Heizung der Schulstube erforderlichen, Ausgaben, einschließlich der zu 20 fl. angeschlagenen Wohnung und des Ertrags des mit der Stelle verbundenen Kirchendienstes eingetragen, und zugleich bemerkt, welche Nebendienste der Lehrer versehe.

Der enge Raum und der Zweck dieser Uebersichtstabellen gestatten nicht, ausführliche Beurtheilungen über die vielen, in denselben anzugebenden Verhältnisse einzutragen. Hierzu dient der Begleitungsbericht.

Wir laden daher sämtliche Bezirks-Schul-Commissionen ein, diese Beurtheilungen, mit feiner reiner Schrift und mit wenigen scharf und klar bezeichnenden Worten eintragen zu wollen z. B.

Religion und biblische

Geschichte.

Mit den Grundwahrheiten ersterer bekannt, im Erzählen letzterer geübt.

Lesen.

Deutlich, Betonung unrichtig  $\frac{1}{4}$  lesen.

Rechtschreibung.

$\frac{2}{3}$  schreiben ziemlich fehlerfrei.

Zahlenlehre.

Nach richtiger Methode größere Kinder Regel de Tri mit Brüchen auch Kenntnisse und klare Angabe des Grundes, Kinder von 9 — 11 Jahren 4 Species.

Gesang.

Zweistimmig nach Ziffern, gut elementarisch vorbereitet.

u. s. w.

Schulen, in welchen alle Unterrichtsgegenstände elementarisch richtig, d. h. zum klaren geistigen Bewußtsein stufenweise fortführend vom Lehrer behandelt werden, und in welchen zugleich, wie es bei einem solchen Unterricht als nothwendige

Folge sich ergeben wird, die Kinder die ihrem Alter entsprechende Kenntnisse erlangen, werden mit der Charakteristik a) Schulen, in welchen der Unterricht zwar gut, jedoch nicht mit erforderlicher elementarischer Entwicklung vollständig behandelt wird, mit der Charakteristik b) Schulen, in welchen die Kinder mit der Religionslehre durch einigermaßen belebenden Unterricht vertraut gemacht werden, welche deutlich und richtig lesen, ziemlich richtig und sauber schreiben und die vier Rechnungsarten, die gewöhnlichen Brüche und Regel de Tri fertig rechnen und die gewöhnlichsten Kirchenmelodien einstimmig und rein singen lernen, werden, mit der Charakteristik c) und die Schulen, in welchen die vorgenannte Befähigung nicht einmal erlangt, sondern in welchen geisttödtender Mechanismus vorherrschend ist, mit der Charakteristik d) bezeichnet.

Diese Bezeichnungen a, b, c, d. werden in die Columne Bemerkungen eingetragen.

---

In dem Begleitungsberichte, mit welchem die vorerwähnte Uebersicht vorzulegen ist, wollen Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen über diejenigen Verhältnisse, welche in der Tabelle nur kurz angedeutet werden können, sich ausführlicher aussprechen, und nachfolgenden Gegenständen in der hier angedeuteten Ordnung eine nähere Betrachtung widmen.

I. Angabe der im Bezirk bestehenden Fortbildungsanstalten für die Lehrer, d. h. Lesegesellschaften, Lehrerconferenzen, deren Einrichtung, Leitung und Erfolg.

II. Welche Mittel die Gemeinden für die Verbesserung der Lehrerhalte besitzen und ob deren Verwendung zu vorgenanntem Zweck bewerkstelligt werden könne.

III. In welchen Gemeinden die Verbesserung der Schullocale nicht länger ausgesetzt bleiben kann, und auf welche Weise diese auf die zweckmäßigste Art auszuführen ist.

IV. Ob die für die Schulen bestehenden Vorschriften und Ver-

ordnungen gehörig vollzogen werden, und in so fern dieß in manchen Gemeinden nicht der Fall sein sollte, wodurch dieß veranlaßt werde.

V. Wie viele Stunden jeder Lehrer während des Winters und während des Sommers dem Unterrichte widme, welche Zeit nach den örtlichen Verhältnissen für den Schulunterricht im Sommer die geeignetste sey.

VI. Angabe, ob die Kinder mit den nöthigen Schulbüchern und Schiefertafeln von 10 Zoll Breite und 13 Zoll Länge heffischen Maßes versehen sind, und ob diese Gegenstände für die Kinder armer Eltern von der Gemeinde gehörig geliefert werden.

VII. Angabe des Geldbetrags der Schulstrafen und deren Verwendung.

VIII. Namhaftmachung derjenigen Lehrer, welche sich durch musterhafte Amtsführung auszeichnen.

IX. Anzeige derjenigen Lehrer, gegen welche die Bezirks-Schul-Commissionen in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzt sah, Disciplinarstrafen, oder ernste Verweise auszusprechen, Angabe des Grundes.

X. Angabe der Lehrer, welche ohne großen Nachtheil dem Schulamte nicht länger vorstehen können, und in welcher Weise deren Pensionirung oder Entfernung einzuleiten sey.

XI. Namhaftmachung der Geistlichen, welche für die Verbesserung der Schulen in den Gemeinden besonders thätig und mit Erfolg wirken.

XII. Angabe der in dem Bezirke wohnenden Schulkandidaten und ihrer Aufführung.

XIII. Verzeichniß der Tage, welche in dem Jahre, und zwar von welchen Mitgliedern der Commission zu den Schuluntersuchungen verwendet worden sind.

---

Im §. 8. der allerhöchsten Instruction ist vorgeschrieben, daß im Monat November diese Beschreibung des Schulzustandes des Bezirks an uns einzusenden ist.

Da jedoch die Bezirks-Schul-Commissionen erst im Laufe dieses Jahres in amtliche Thätigkeit getreten sind, so bestimmen wir für die Einsendung dieser Arbeit für dieses Jahr den 20. December, und hoffen, daß dieser Termin pünktlich eingehalten werden wird.

H e s s e.

vt. Klöß.

---